



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Dezernat 41 – Planfeststellung
Az.: 4123-05020-132

Änderung der 110-kV-Freileitung LH-14-2156 Alfstedt-Farge zur Anbindung an das Umspannwerk Alfstedt
Anzeigeverfahren gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Energiekontor AG

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Vorhaben

Die Energiekontor AG (nachfolgend Vorhabenträgerin [VHT]), Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen, beabsichtigt, im Bereich der Samtgemeinde Geestequelle, Landkreis Rotenburg (Wümme), die Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerks (UW) an die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-11-2156 Alfstedt-Farge. Hierfür soll ein Hilfsmast außerhalb der bestehenden Trasse zwischen den bestehenden Masten Nr. 90 und Nr. 91 errichtet werden. Dieser dient der Verbindung des UW mit der Freileitung.

Für die Errichtung des Hilfsmast wurde durch die VHT im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover, gestellt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 und der lfd. Nr. 11.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 43f Abs. 1 EnWG und hat als unselbstständigen Teil des Zulassungsverfahrens gem. § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung zu treffen, ob für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14a UVPG besteht oder nicht.

Die §§ 6 bis 8 UVPG sind im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig, da es sich weder um ein Neuvorhaben handelt noch ein Störfallrisiko besteht.

§ 9 UVPG ist einschlägig, da die geplante bauliche Maßnahme an der vorhandenen Leitungsanlage selbige ändert. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung, mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung LH-14-2156 Alfstedt-Farge, welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus Nr. 19.1.2. der Anlage 1 zum UVPG und löst somit die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Diese löst wie bereits erwähnt die uneingeschränkte UVP-Pflicht aus, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

II. Überschlägige Prüfung

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Es soll ein Hilfsmast außerhalb der bestehenden Trasse zwischen den bestehenden Masten Nr. 90 und Nr. 91 der 110-kV-Freileitung Alfstedt-Farge auf dem Flurstück 40, Flur 12, in der Gemarkung Alfstedt errichtet werden.

Der Hilfsmast ist 17 m hoch und 5,5 m breit. Für die Aufstellung des selbigen ist ein Betonfundament notwendig. Es werden Erdarbeiten für das Fundament von 5m x 5m erforderlich.

Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien und für die Unterkünfte des Baustellenpersonals geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Dies erfolgt auf dem Grundstück der VHT. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Eine ausreichende Straßenanbindung der Lagerplätze ist notwendig. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in einer für Baustellen üblichen Form.

Die Lagerplätze werden durch Einzäunungen gesichert und dienen der Zwischenlagerung von Materialien, die nicht direkt zum Einsatzort transportiert werden können. Hier erfolgt die Vormontage von Bauteilen, die aus mehreren Einzelbauteilen bestehen.

Die Erschließung erfolgt über das öffentliche Wegenetz bzw. über einen bereits vorhandenen Schotterweg, welcher aufgrund der Errichtung des Umspannwerks bereits tragfähig ist.

Ab dem UW-Gelände und bei der Baustellenfläche am zu errichtenden Hilfsmast werden Baggermatten ausgelegt, um den Bodendruck durch die nötigen Baufahrzeuge zu verringern. Nach Bauende werden die Baggermatten wieder entfernt und der Ausgangszustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die betroffene Landschaft ist bereits durch die bestehende Freileitung geprägt. Der neu zu errichtende Hilfsmast wird in die bestehende Freileitung integriert. Eine zusätzliche bzw. verstärkende Auswirkung, welche erhebliche Nachteile mit sich bringt, ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahme führt zu einem dauerhaften geringfügigen Flächenverlust, welcher der Errichtung des Fundaments geschuldet ist. Hierbei wird es zu einer Neuversiegelung des Bodens von ca. 6,25 m² kommen.

Die durchzuführende Neubeseilung führt zu keinem Flächenverlust und schränkt die Nutzbarkeit der Fläche nicht ein. Weiterhin kommt es während der Bauausführung zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche.

Baubedingt wird der Boden durch Bodenverdichtungen infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie der Zwischenlagerung von Materialien auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Baggermatten genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

Während der Baudurchführung wird keine Wasserhaltung erforderlich werden. Dauerhafte Veränderungen auf das Grundwasser ergeben sich nicht. Temporär kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann. Dies ist aufgrund der zeitlichen Dauer von 5 Wochen als geringfügig anzusehen; von erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Anlagebedingt tritt keine zusätzliche Beeinträchtigung ein. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung sind durch den neueren kleineren Mast und die Neubeseilung in geringem räumlichem Umfang keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Es kommt zu keiner zusätzlichen Zerschneidung bzw. qualitativen Änderung des Landschaftsbildes.

Baubedingt ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen, weiterhin dürfte es zu geringfügigen Belastungen durch Luftschadstoffe der Baufahrzeuge und zu Staubemissionen kommen. Diese geringfügigen Störungen sind vorübergehender Natur und kleinräumig auf den Baustellenbereich konzentriert.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Nennenswerte Probleme sind hier nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahme wird es kurzfristig zu baubedingten Lärmentwicklungen (Baumaschinen ect.pp.) kommen. Luftschadstoffe können durch Baumaschinen verursacht werden, gleichfalls dürfte baustellenüblicher Staub verursacht werden. Es handelt sich jedoch um eine vorübergehende Belastung von geringem Zeitraum und geringer Intensität, welche nicht über ein unvertretbares Maß hinausgeht.

Durch den späteren Betrieb der Anlage ist mit elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen. Da der Hilfsmast in unmittelbarer Nähe zur 110-kV Freileitung errichtet wird, ändert sich die Stärke des elektrischen Feldes, die magnetische Flussdichte und die Geräuschemission nicht.

Die für derartige Anlagen geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Baumsetzung nicht überschritten.

Die anlage- bzw. betriebsbedingten Geräuschemissionen entsprechen dem bisher Üblichen und bleiben im Rahmen der Norm.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Sofern die geltenden Regelungen eingehalten werden und nach dem Stand der Technik gearbeitet wird, ist dieser Punkt nicht von Relevanz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sofern die üblichen Regelungen für Betrieb und Nutzung der Anlage beachtet werden, ist auch dieser Punkt nicht von Relevanz.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei sachgemäßer Bauausführung ist weder mit erheblichen Emissionen zu rechnen noch mit einer Wasserkontamination durch Schadstoffe; gleiches gilt für den Betrieb der Anlage. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die geplante Baumaßnahme findet in unmittelbarer Nähe zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen statt. In einem Bereich, welcher durch die bestehende Freileitung und das zu errichtende UW geprägt ist. In der Nähe des Maststandortes befindet sich ein Schutzgebiet für Brutvögel.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind ausschließlich Biotoptypen von geringer bzw. sehr geringer Bedeutung betroffen. In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Es sind keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder bedeutsame Lebensräume für Tiere oder Pflanzen von dem Vorhaben betroffen, das Lebensraumpotential für Tiere ist stark eingeschränkt. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf das in der Nähe liegende Brutvogelschutzgebiet durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Auswirkungen, welche über die bereits bestehende Bebauung hinaus entstehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die SPIE SAG GmbH, Zum Blauen See 5 in 31275 Lehrte, hat im Auftrag der VHT geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass sich hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben.

Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) treten nur lokal und zeitlich eng begrenzt auf, so dass baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Lärm und Staub nicht zu erwarten sind. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine anlage- und betriebsbedingten Risiken aus.

Erhebliche Eingriffe in den Boden werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine Neuversiegelung findet lediglich in geringem Umfang statt und ist aufgrund der geringen Bedeutung des Biotops von untergeordneter Rolle.

Die baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen oder auch Baustelleneinrichtungen sind von kurzer Dauer und werden durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Auslegen von Baggermatten, wirksam vermieden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der Ausgangszustand wiederhergestellt, so dass es zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen kommt.

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist ebenfalls nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in das Grundwasser zu befürchten sind. Der Wasserhaushalt wird sich durch das Vorhaben weder anlagen- noch baubedingt erheblich verändern; entsprechend relevante Auswirkungen sind daher zu verneinen.

Die Landschaft ist durch die bestehende Freileitung gekennzeichnet, der geplante Hilfsmast nebst der notwendigen Neubeseilung hat keine negativen Effekte und Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild.

Durch die geplanten Maßnahmen wird es zu keinen Beeinträchtigungen kommen, welche Flora und Fauna nachhaltig und nennenswert schädigen. Es werden durch die VHT die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich werden Maßnahmen zum Schutz der Tiere, insbesondere eines ansässigen Seeadler-Paares, getroffen. Die Maßnahmen entsprechen den bisherigen Vorkehrungen an der bestehenden Freileitung.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Hannover, den 28. Mai 2021

Im Auftrage



Röder